

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1959

Ausgegeben am 8. Mai 1959

33. Stück

- 115.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.
- 116.** Verordnung: Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) bei nicht buchführenden Gewerbetreibenden.
- 117.** Kundmachung: Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.
- 118.** Kundmachung: Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Jugoslawien.
- 119.** Kundmachung: Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Jugoslawien.

115. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. April 1959 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) der Fleischer, Pferdefleischer und der Wildbret- und Geflügelausschroter.

Auf Grund des § 29 Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, und des § 13 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1.

Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Umsatzes und Gewinnes (Gewerbeertrages) sind auf Fleischer und Pferdefleischer, die keine Wurstwaren erzeugen, sowie auf Wildbret- und Geflügelausschroter anzuwenden, wenn sie weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen führen, die eine Gewinnermittlung nach § 4 Einkommensteuergesetz 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen. Die Erzeugung von Weichwürsten (Blutwurst, Leberwurst, Bratwurst, Preßwurst und Preßkopf) schließt die Anwendung der Durchschnittssätze nicht aus. Auf Wildbret- und Geflügelausschroter, die außer mit Wildbret, Geflügel und Eiern noch mit anderen Waren handeln, sind die Durchschnittssätze nicht anzuwenden.

§ 2.

Die nachstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn sich auf Grund der Durchschnittssätze ein Umsatz von mehr als 500.000 S oder ein Gewinn (Gewerbeertrag) von mehr als 40.000 S ergibt.

§ 3. Umsatzermittlung.

(1) Der Umsatz ist in der Form zu ermitteln, daß zu der Summe der Wareneingänge, die nach

den Bestimmungen der Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752, im Wareneingangsbuch aufzuzeichnen sind (Schlachtvieh, Fleisch, Wurstwaren, Gewürze, Därme und sonstige Zutaten, Gebäck, Wildbret, Geflügel, Eier und alle sonstigen zum Verkauf oder zur Verarbeitung bestimmten Waren), ein Rohaufschlag, der unter Anwendung eines Kennzahlenrahmens von 20% bis 26% ermittelt wurde, hinzugerechnet wird.

(2) Für die Einstufung innerhalb des Rohaufschlagsrahmens sind die örtliche Lage, die Ausstattung, die Konkurrenzverhältnisse, die Einkaufsverhältnisse und die sonstigen, die Höhe des Umsatzes beeinflussenden Umstände, zu berücksichtigen. Der Regelwert liegt für Betriebe in den Landeshauptstädten bei 23%, für sonstige Betriebe bei 25%.

§ 4.

Die Steuerpflichtigen haben die Umsatzsteuervorauszahlungen nach Zustellung des Steuerbescheides von einem Zwölftel der sich nach den Durchschnittssätzen ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 5. Gewinn- und Gewerbeertragsermittlung.

(1) Der steuerpflichtige Gewinn (Gewerbeertrag) ist mit 5% bis 10% des sich nach § 3 ergebenden Jahresumsatzes anzusetzen.

(2) Bei der Einstufung innerhalb des Reingewinnrahmens sind sämtliche, den Gewinn beeinflussende Umstände insbesondere die Beschäftigungsverhältnisse, die Ausstattung des Betriebes und das Alter des Betriebsinhabers, zu berücksichtigen.

§ 6.

Die Entscheidung über den im Einzelfall anzuwendenden Rohaufschlag und den in Betracht

kommenden Reingewinnsatz trifft das Finanzamt.

§ 7.

Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß sein Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% geringer ist, oder sind dem Finanzamt Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, daß der Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% höher ist, als sich auf Grund der vorstehenden Durchschnittssätze ergibt, so sind die tatsächlichen und rechtlichen, für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln und der Veranlagung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn die Eigenart eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht oder wenn unrichtige Angaben in der Steuererklärung oder im Wareneingangsbuch gemacht worden sind.

§ 8.

Steuerpflichtige, bei welchen die Ermittlung des Umsatzes und Gewinnes (Gewerbeertrages) gemäß § 1 nach Durchschnittssätzen vorzunehmen ist, haben in den Steuererklärungen die Summe der Beträge der Wareneingänge des betreffenden Kalenderjahres anzugeben und ein Gutachten der örtlich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft über den in ihrem Fall anzuwendenden Rohaufschlag und Reingewinnsatz vorzulegen.

§ 9.

Die Verpflichtung zur Führung von Lohnkonten gemäß § 58 Einkommensteuergesetz 1953 und zur Aufbewahrung der Eingangsfakturen wird durch die Anwendung dieser Verordnung nicht berührt.

§ 10.

Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1958 und 1959 anzuwenden.

Kamitz

116. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. April 1959 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Umsatzes und des Gewinnes (Gewerbeertrages) bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden.

Auf Grund des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der Fassung der Einkommensteuernovelle 1957, BGBl. Nr. 283, und des § 13 Abs. 9 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958, wird verordnet:

§ 1. Die in den folgenden Bestimmungen aufgestellten Durchschnittssätze für die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes (Gewerbeertrages) und Umsatzes sind auf die Gewerbetreibenden der im § 4 Abs. 1 angeführten Gewerbe- zweige anzuwenden, wenn weder ordnungsmäßige Bücher noch Aufzeichnungen geführt werden, die eine Gewinnermittlung nach § 4 EStG. 1953 und eine Umsatzermittlung ermöglichen.

§ 2. (1) Die Durchschnittssätze sind nur auf jene Betriebe der im § 4 Abs. 1 angeführten Gewerbe- zweige anzuwenden, in denen im Kalender- jahr nicht mehr als durchschnittlich drei Gehilfen beschäftigt werden. Bei Ermittlung der durchschnittlichen Gehilfenzahl sind Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Be- haltspflicht aus dem Betrieb ausscheiden, nicht mitzuzählen.

(2) Die Einstufung in die im § 3 Abs. 1 angeführten Gewinnstufen (G, G₁ bis G₁₂) ist nach der örtlichen Lage des Betriebes (Großstadt, Kleinstadt, Landbezirk, Lage innerhalb des Or- tes), seiner maschinellen Ausstattung und nach sonstigen, den Gewinn (Gewerbeertrag) beein- flussenden Umständen vorzunehmen.

(3) Die Wahl einer Kennzahl (§ 4 Abs. 1) ist ebenfalls nach den im Abs. 2 genannten Merk- malen vorzunehmen. Die unterste Kennzahl ist in der Regel nur für Betriebe in Betracht zu ziehen, in denen nicht mehr als ein Gehilfe be- schäftigt wird, sofern nicht nach den Umständen des einzelnen Falles eine höhere Kennzahl zu wählen ist.

(4) Die Einstufung in eine der Gewinnstufen und die Wahl der Kennzahl hat durch das Fi- nanzamt zu erfolgen. Vorher ist die örtlich zu- ständige Kammer der Gewerblichen Wirtschaft um die Vorlage eines Gutachtens, betreffend die Einstufung in die Gewinnstufe und die Kenn- zahlenwahl zu ersuchen.

§ 3. (1) Als Gewinn im Sinne des Einkommen- steuergesetzes 1953 (Gewerbeertrag) gilt

	für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden	für den Gewerbetreibenden mit 1 Gehilfen	2 Gehilfen	3 Gehilfen
	S	S	S	S
G	11.000	15.000	—	—
G ₁	13.000	16.000	19.000	22.000
G ₂	14.000	17.000	20.000	23.000
G ₃	15.000	18.000	21.000	24.000
G ₄	16.000	19.000	22.000	25.000
G ₅	17.000	20.000	23.000	26.000
G ₆	18.000	21.000	24.000	27.000
G ₇	19.000	22.000	25.000	28.000
G ₈	20.000	23.000	26.000	30.000
G ₉	22.000	25.000	28.000	32.000
G ₁₀	24.000	27.000	30.000	34.000
G ₁₁	27.000	30.000	33.000	37.000
G ₁₂	30.000	33.000	36.000	40.000

(2) Der infolge Alters geminderten Leistungsfähigkeit des Gewerbetreibenden ist durch einen Abschlag vom Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag Rechnung zu tragen. Der Abschlag beträgt für Gewerbetreibende vom vollendeten 60. bis zum vollendeten 65. Lebensjahr $\frac{1}{8}$ (12½ v. H.) für Gewerbetreibende vom Beginn des 66. bis zum vollendeten 70. Lebensjahr $\frac{1}{4}$ (25 v. H.) für Gewerbetreibende vom Beginn des 71. Lebensjahres $\frac{1}{2}$ (50 v. H.) der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Sätze (G, G₁ bis G₁₂).

(3) Beschäftigt ein Gewerbetreibender auch Gehilfen, so ist bei der Berechnung des Altersabschlages ebenfalls von den für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Gewinnsätzen auszugehen. Vor der Berechnung des Altersabschlages ist jedoch von den für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Gewinnsätzen ein Abschlag für unproduktive Arbeit des Meisters infolge Gehilfenbeschäftigung (Abs. 4) abzuziehen.

(4) Der Abschlag für unproduktive Arbeit des Gewerbetreibenden ist bei Beschäftigung von einem Gehilfen mit 10 v. H., bei Beschäftigung von zwei Gehilfen mit 20 v. H. und bei Beschäftigung von drei Gehilfen mit 25 v. H. der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden geltenden Sätze anzunehmen.

(5) Lehrlinge und der im Betrieb mitarbeitende Ehegatte werden bei Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Einkommen- und Gewerbesteuer nicht berücksichtigt. Als Lehrlinge gelten auch Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Behaltspflicht aus dem Betrieb ausscheiden.

(6) Im Betrieb mitarbeitende Kinder des Meisters werden je nach Art ihrer Verwendung entweder als Gehilfen oder als Lehrlinge berücksichtigt, sofern diese Mitarbeit im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen (pensionsversicherungspflichtigen) Dienstverhältnisses erfolgt.

§ 4. (1) Die für die Umsatzbesteuerung maßgebende Bemessungsgrundlage wird beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden durch Vervielfachung des für die Einkommensteuer (Gewerbesteuer) angenommenen Gewinnes mit einer Kennzahl ermittelt.

Die Kennzahlen für die einzelnen Gewerbezweige betragen:

Abdecker	1'4	1'6	1'8	2	2'2
Autosattler	2'5	3	3'5	3'8	4
Bandagisten u. Orthopädiemechaniker (Erzeuger- und Reparatur-Betriebe)	1'8	2'4	3	3'6	4'2

Bauglaser	2	2'5	3	3'5	4
Betonwarenerzeuger ..	1'8	2	2'5	3	4
Blechblasinstrumentenerzeuger, Holzblasinstrumentenerzeuger, Harmonika(Akkordeon)erzeuger, Klavierreparaturbetriebe, Erzeuger von Klavierbestandteilen, Orgelbauer, Streich-, Saiten- und Schlaginstrumentenerzeuger ..	1'8	2'5	3	4	5
Blumenbinder	2'3	2'7	3'3	3'7	4'5
Bootsbauer	1'9	2'3	2'7	3'4	4
Brunnenmacher	2	2'2	2'5	2'8	3
Buchbinder	1'8	2	2'4	2'6	3
Büromaschinenmechaniker	1'2	2'3	3	3'5	4
Bürsten- und Pinselmacher	1'6	2	2'5	3	3'5
Büstenmacher	1'4	1'6	2	2'5	3
Chemischputzer, Wäscher und Färber ...	1'5	2'3	3	3'3	3'5
Dachdecker	2	2'5	3'2	4	5
Damenkleidermacher ..	1'2	1'5	1'8	2'1	2'5
Drechsler	1'4	1'6	2	2'5	3
Elektromechaniker, Elektromaschinenbauer	2	2'5	3	3'7	4'1
Erzeuger von gehäkelten und genetzten Waren	1'2	1'6	2	2'5	3
Etui- und Kassettenherzeuger	1'8	2	2'4	2'8	3'4
Faßbinder	1'2	1'5	2	2'5	3
Feilenhauer	1'5	1'9	2'3	2'6	3
Friseur:					
Damen	2	2'2	2'3	2'5	2'7
Herren	1'4	1'6	1'7	1'9	2'1
Damen und Herren ..	1'7	1'9	2	2'2	2'3
Galvaniseure	2	2'5	3	3'5	4
Gerber	1'8	2	2'5	3'3	4'2
Gewerbliche Gärtner ..	1'8	2'5	3	3'5	4'5
Gitterstricker	2	2'5	3	3'2	3'4
Glasbläser	1'5	2	2'5	3	3'5
Glasätzer, Hohlglas-schleifer, Hohlglasgraveure, Hohlglas-maler, Sandstrahlbläser	2	2'5	3	3'5	4
Glasschleifer und Spiegelbeleger	2	2'5	3	3'5	4
Glas-, Zimmer- und Gebäudereiniger	1'5	1'7	2	2'2	2'5
Gold-, Silber- und Perlsticker	1'2	1'4	1'6	1'9	2'2
Graveure	1'8	2'2	2'5	3	3'5
Gürtler- und Metall-drucker	2'5	3	3'5	4	4'5

Hafner und Ofensetzer	1'8	2'3	2'8	3'4	4	Mechaniker (Feinmechaniker, Maschinenbauer, Werkzeugbauer, Chirurgiemechaniker, Kühlmaschinenmechaniker; ausgenommen sind KFZ-, Orthopädie- und Radiomechaniker)	2	2'7	3'2	3'8	4'5
Handpfleger, Fußpfleger und Hühneraugenschneider	1'3	1'6	2	2'2	2'5	Messerschmiede	1'8	2	2'5	2'8	3
Handschuhmacher	1'8	2	2'5	2'8	3	Metalldreher	2	2'4	2'7	3	3'2
Handschuhnäher	1'8	2	2'5	2'8	3	Metallgießer	2	2'5	3	3'5	4
Handsticker	1'2	1'4	1'6	1'9	2'2	Metallpresser	2'3	2'5	3	3'5	4
Handstricker	1'4	1'8	2'3	2'8	3'5	Mieder- und Wäsche-warenerzeuger	1'2	1'6	2	2'7	3'5
Hausschuhmacher	1'2	1'8	2'5	3	3'5	Modisten, Damenfilzhutmacher und Strohhuterzeuger	1'6	1'9	2'3	2'6	3
Herrenkleidermacher sowie Herren- und Damenkleidermacher	1'5	1'8	2'1	2'5	3	Nähmaschinen- und Fahrradmechaniker	1'6	2	2'5	3'2	4
Holzbildhauer	1'3	1'6	2	2'5	3	Papiersäckeherzeuger	2	2'4	3	3'5	4
Holzdrahterzeuger	1'4	1'6	2	2'5	3	Papierwarenerzeuger	1'8	2	2'4	2'8	3
Holzgeräteherzeuger (Gabel- und Rechenmacher, Werkzeugstielerzeuger)	1'4	1'6	2	2'5	3	Photographen (ausgenommen Pressephotographen)	1'5	1'8	2'1	2'5	3
Holzschuhmacher	1'2	1'4	1'6	1'8	2	Platten- und Fliesenleger	2'5	3	3'7	4'2	5
Holzzerkleinerer	1'2	1'4	1'6	1'8	2	Plissierer und Stoffknöpferzeuger	1'2	1'4	1'6	1'9	2'2
Huf- und Wagenschmiede	1'4	1'7	2	2'5	3	Posamentierer	2	2'3	2'5	3	3'5
Hutmacher	1'5	1'7	2	2'4	2'8	Pränergewerbe	1	2	2'4	2'6	3
Kalkbrenner	1'8	2'4	3	3'5	4'2	Radiomechaniker (Reparaturwerkstätten)	1'8	2'4	3	3'5	4
Kammacher, Fächermacher und Beinschneider	1'6	1'9	2'3	2'8	3'5	Rastriergewerbe	1'8	2	2'4	2'6	3
Kappenmacher	1'5	1'7	2	2'3	2'5	Repasierer	1'2	1'4	1'6	1'8	2
Karosseriebauer	1'5	1'7	2'1	2'6	3'1	Säckler	1'8	2	2'5	2'8	3
Kartonagenwarenerzeuger	2	2'4	3	3'5	4	Sattler, Rierner	1'6	1'8	2'2	2'7	3'2
Keramiker und Töpfer	1'7	2'1	2'5	3	3'5	Schädlingsbekämpfer	1'5	1'8	2	2'5	3
Kistenerzeuger	2'2	2'8	3'5	4	4'5	Schirmmacher	1'7	1'9	2'4	2'8	3
Klavierstimmer	1'2	1'3	1'4	1'5	1'6	Schlosser- und Landmaschinenbauer	1'9	2'5	3'2	3'8	4
Kosmetiker	1'3	1'7	2'2	3	4	Schnur- und Börtelmacher	2	2'3	2'5	3	3'5
Korbflechter	1'5	1'7	2	2'3	2'5	Schreib- und Vervielfältigungsbüros	2	2'5	3	3'5	4
Kraftfahrzeugmechaniker (Rep.-Werkst.)	2	2'5	3	3'6	4'3	Schuhleistenerzeuger	1'4	1'6	2	2'5	3
Krawattenerzeuger	1'2	1'6	2	2'7	3'5	Schuhmacher	1'4	1'8	2'2	2'6	3'2
Kunstblumenerzeuger und Federnschmücker	1'7	2	2'4	2'8	3	Schwarzdecker	1'8	2	2'3	2'5	3
Kunststeinhersteller	2	2'3	2'5	3	3'5	Schwellenerzeuger	1'9	2'2	2'7	3'4	4
Kunststopfer	1'2	1'4	1'6	1'8	2	Seiler	2	2'2	2'5	2'7	3
Kupferschmiede	1'8	2'4	3	3'6	4'2	Spengler	2	2'6	3'2	3'9	4'5
Lampenschirmerzeuger	1'8	2'5	3	3'5	4	Spielzeughersteller	1'4	1'6	2	2'8	3'6
Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, ohne Straßenladen	2	2'6	3'2	3'8	4'5	Stahl- und Metallschleifer	2	2'5	3	3'5	4
Leichenbestatter	1'5	1'7	2	2'3	2'5	Stampiglienerzeuger	2	2'6	3'2	4	4'5
Maler, Anstreicher, Lackierer und Schilderhersteller	1'7	2	2'5	2'9	3'5	Steinholzleger	2'5	3	3'5	4	4'5
Maler für Industrieerzeugnisse	1'7	2'2	2'8	3'4	4	Steinmetzmeister	1'8	2'5	3	3'5	4'2
Maschinisticker	1'3	1'6	2	2'5	3'3						
Maschinisticker	2	2'5	3	3'5	4						
Masseure	1'2	1'4	1'6	1'8	2						
Maultrommelerzeuger	1'4	1'6	2	2'5	3						

Tapezierer	2'5	3	3'5	3'8	4
Teppichknüpfer	1'3	1'6	2	2'5	3'3
Terrazzoleger	2	2'3	2'5	3	3'5
Tischler, Mühlenbauer und Fußbodenschlei- fer	2	2'5	3'2	3'9	4'5
Uhrmacher (Erzeuger- und Reparaturbetriebe)	1'6	2	2'2	2'5	3
Vergolder	1'5	1'8	2'3	2'8	3'5
Vulkaniseure	1'8	2	2'5	2'8	3
Wagner	1'3	1'5	1'9	2'4	3
Waschmaschinenverlei- her	1'8	2'2	2'8	3'2	4
Weber	1'8	2	2'5	3	3'5
Wirker	2	2'5	3	3'5	4
Zeugschmiede, Ham- merschmiede, Nagel- schmiede	1'5	1'7	2	2'3	2'5
Zimmerer	2	2'5	3'2	3'9	4'5

Die Kennzahl für hausgewerbetreibende Kleidermacher und Störschneider beträgt bei unwesentlichem Material- und sonstigem Betriebsausgabenaufwand 1'2.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer für Betriebe mit Gehilfen ist wie folgt zu berechnen:

Den Sätzen, die als Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes 1953 beziehungsweise als Gewerbeertrag im Sinne des Gewerbesteuer-gesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden anzunehmen sind, verkürzt um den Abschlag für unproduktive Arbeit (§ 3 Abs. 4), sind für jeden Gehilfen 15.000 S zuzuschlagen. Für jeden Lehrling im zweiten Lehrjahr sind 3750 S und für jeden Lehrling im dritten und vierten Lehrjahr 7500 S zuzuschlagen. Als Lehrling im dritten Lehrjahr gelten auch Gehilfen, die spätestens mit dem Ablauf der dreimonatigen Behaltspflicht aus dem Betrieb ausscheiden. Der Gesamtbetrag ist mit der Kennzahl zu vervielfachen. Lehrlinge im ersten Lehrjahr werden bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

(3) Bei Mischbetrieben (zum Beispiel Tischler und Wagner) ist für die Umsatzermittlung der Kennzahlenrahmen des Gewerbebezuges anzuwenden, der die höheren Kennzahlen aufweist.

(4) Die Gewerbetreibenden haben für die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung der Umsätze aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender diese Umsätze durch Auftraggeberbestätigung nachzuweisen. Als Gesamtumsatz gilt auch bei Inanspruchnahme der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Z. 16 Umsatzsteuergesetz 1934, Deutsches RGBl. I S. 942, beziehungsweise § 4 Z. 17 Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, der nach Durchschnittssätzen ermittelte Umsatz.

(5) Bei Steuerpflichtigen, die erstmals nach Durchschnittssätzen veranlagt werden, ist die Debitorensomme am Schluß des vorangegangenen Jahres dem nach Durchschnittssätzen errechneten Umsatz hinzuzurechnen, wenn der Umsatz bisher nach vereinnahmten Entgelten versteuert worden ist.

(6) Die Gewerbetreibenden haben Umsatzsteuervorauszahlungen für die nach Durchschnittssätzen ermittelten Umsätze nach Zustellung des Steuerbescheides von einem Zwölftel der sich nach dieser Verordnung ergebenden Umsatzsteuerbemessungsgrundlage zu errechnen und zu entrichten.

§ 5. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, wie zum Beispiel bei länger als einen Monat währender Krankheit und dadurch bedingter völliger Arbeitsunfähigkeit des Gewerbetreibenden oder eines Gehilfen (Bestätigung durch den Arzt, Krankenhaus), bei Unglücksfällen (zum Beispiel Brand) oder bei Vorliegen sonstiger die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit wesentlich beeinträchtigender Tatsachen sind die Bemessungsgrundlagen für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer über Antrag verhältnismäßig zu kürzen. Ein nach § 3 Abs. 2 beantragter Altersabschlag bleibt hiedurch unberührt.

§ 6. Eine Kürzung der Bemessungsgrundlagen für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer ist auf Antrag auch dann vorzunehmen, wenn der Gewerbetreibende nachweist oder zumindest glaubhaft macht, daß er seinen Betrieb — bedingt etwa durch örtlich beschränkten Kundenkreis oder anderwärtige Berufsausübung, zum Beispiel in der Landwirtschaft — durch weniger als 200 Stunden im Monat aufrechterhält. Die Kürzung ist entsprechend der Zeit des Nichtbetriebes vorzunehmen. Unter „Nichtbetrieb“ ist nicht nur eine Schließung des Betriebes zu verstehen, sondern er ist auch dann anzunehmen, wenn aus den oben angeführten Umständen die praktische Ausübung des Gewerbes zeitweilig ruht. So liegt beispielsweise „Nichtbetrieb“ auch dann vor, wenn ein alleinarbeitender Gewerbetreibender täglich einige Stunden während der Anbau- oder Erntezeit in seiner Landwirtschaft arbeitet. Die Entgegennahme von Aufträgen durch Familienangehörige ist kein Grund, eine Kürzung der Bemessungsgrundlagen im Sinne dieser Bestimmung zu versagen.

§ 7. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf Witwenfortbetriebe und Deszendentenfortbetriebe mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Als Gewinn im Sinne des Einkommensteuergesetzes und als Gewerbeertrag im Sinne des Gewerbesteuer-gesetzes gelten

- a) wenn der bestellte Geschäftsführer im Betrieb mitarbeitet
 - aa) und keine Gehilfen beschäftigt werden, zwei Drittel der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze,
 - bb) und Gehilfen beschäftigt werden, die beim Gewerbetreibenden gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze, gekürzt um ein Drittel der für den alleinarbeitenden Gewerbetreibenden in Betracht kommenden Sätze;
- b) wenn der bestellte Geschäftsführer im Betrieb nicht mitarbeitet, sondern nur die Verantwortung trägt, bei Beschäftigung von Gehilfen, die beim Gewerbetreibenden mit Gehilfen gemäß § 3 Abs. 1 geltenden Sätze, gekürzt um ein Drittel der beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden in Betracht kommenden Sätze, die vorher um die Abschläge gemäß § 3 Abs. 4 zu verringern sind.

2. Die für die Umsatzbesteuerung maßgebende Bemessungsgrundlage in Witwenfort- und Deszendentenfortbetrieben ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 zu ermitteln. Bei Anwendung der Kennzahlen ist jedoch für den mitarbeitenden Geschäftsführer nicht von der um ein Drittel gekürzten, sondern von der ganzen beim alleinarbeitenden Gewerbetreibenden in Betracht kommenden Grundlage, die vorher um die Abschläge gemäß § 3 Abs. 4 zu kürzen ist, auszugehen.

§ 8. (1) Bei Fahrrad-, Nähmaschinen- oder Büromaschinenmechanikern, die ohne Beschäftigung von Handelsangestellten Handel nur mit neuen Fahrrädern, Nähmaschinen oder Büromaschinen treiben, kann auf Antrag der Umsatz aus den Handelsgeschäften auf Grund lückenlos gesammelter Eingangsfakturen über die Handelsgegenstände auf Grund der durchschnittlichen Rohaufschläge errechnet werden. Die durchschnittlichen Rohaufschläge betragen bei Fahrrädern 23 v. H., bei Nähmaschinen 35 v. H. und bei Büromaschinen 37 v. H. des Wareneinganges. Der Gewinn beziehungsweise Gewerbeertrag aus dem Handelsgeschäft ist so zu berechnen, daß vom errechneten Umsatz der Wareneingang laut Eingangsfakturen und 10% des Gesamtumsatzes abgezogen werden.

(2) Nimmt die Handelstätigkeit den Gewerbetreibenden so in Anspruch, daß hiedurch die handwerkliche Tätigkeit beeinträchtigt wird, so sind die nach Durchschnittssätzen ermittelten Bemessungsgrundlagen für die Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer für den Gewerbebetrieb über Antrag gemäß § 6 verhältnismäßig zu kürzen.

§ 9. (1) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß sein Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% geringer ist oder sind dem Finanzamt Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, daß der Umsatz oder Gewinn (Gewerbeertrag) um mehr als 20% höher ist, als sich auf Grund der vorstehenden Durchschnittssätze ergibt, so sind die tatsächlichen und rechtlichen für die Steuerpflicht und die Bemessung der Steuer wesentlichen Verhältnisse zu ermitteln und der Veranlagung zugrunde zu legen. Das gleiche gilt, wenn die Eigenart eines Betriebes in besonders augenfälliger Weise vom Normalfall abweicht oder wenn unrichtige Angaben in der Steuererklärung über die Beschäftigtenzahl gemacht worden sind.

(2) Wurde die Veranlagung für einen Veranlagungszeitraum nach Durchschnittssätzen durchgeführt, so sind unter den gesetzlichen Voraussetzungen, unbeschadet der Rechte nach Abs. 1, die Veranlagungen nach Durchschnittssätzen für alle folgenden Veranlagungszeiträume bis Ende jenes Kalenderjahres durchzuführen, in dem der Steuerpflichtige dem Finanzamt mitteilt, daß er ab dem Beginn des folgenden Jahres wieder ordnungsmäßige Aufzeichnungen führt.

§ 10. Jene Gewerbetreibende, deren Bemessungsgrundlagen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln sind, haben weiterhin die Lohnkonten gemäß § 58 Einkommensteuergesetz 1953 zu führen. Weiters sind die Steuerpflichtigen auch im Falle der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung zur geordneten Aufbewahrung der Eingangsfakturen verpflichtet; von Ausgangsfakturen sind Durchschriften (Abschriften) anzufertigen und geordnet aufzubewahren.

§ 11. Diese Verordnung ist bei der Veranlagung für die Kalenderjahre 1958 und 1959 anzuwenden.

Kamitz

117. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1959 über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden.

Nach Mitteilungen der Regierung des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland haben bisher das Abkommen über deutsche Auslandsschulden, BGBl. Nr. 203/1958, ratifiziert beziehungsweise sind diesem beigetreten:

Staaten	Tag der Hinterlegung der Ratifikationsbeziehungsweise Beitrittsurkunde
Ägypten	11. Mai 1953
Argentinien	20. Dezember 1958
Australien	29. September 1954

Staaten	Tag der Hinterlegung der Ratifikations- beziehungsweise Beitrittsurkunde
Belgien	18. Jänner 1954
Bundesrepublik Deutschland	4. September 1953
Ceylon	10. Feber 1955
Dänemark	13. Oktober 1953
Finnland	26. Mai 1955
Frankreich	19. Juni 1953
Griechenland	21. April 1956
Iran	22. Dezember 1953
Irland	12. November 1953
Israel	23. Oktober 1956
Jugoslawien	15. März 1956
Kambodscha	16. Juli 1953
Kanada	14. November 1953
Liechtenstein	31. Dezember 1953
Luxemburg	29. Juni 1954
Neu-Seeland	4. Oktober 1955
Niederlande	1. August 1958
Norwegen	8. Oktober 1953
Österreich	20. August 1958
Pakistan	27. Oktober 1953
Peru	2. Dezember 1955
Schweden	16. September 1953
Schweiz	31. Dezember 1953
Spanien	25. August 1954
Südafrikanische Union	1. Jänner 1954
Thailand	30. Dezember 1958
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	4. September 1953
Vereinigte Staaten von Amerika	16. September 1953.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat erklärt, daß das Abkommen über deutsche Auslandsschulden auch auf das Land Berlin Anwendung findet. Das Abkommen ist für das Land Berlin am 5. Oktober 1953 in Kraft getreten.

Die Regierung der Niederlande hat mit Wirkung vom 3. März 1959 die Anwendung des Abkommens über deutsche Auslandsschulden auf das Gebiet von Surinam ausgedehnt.

Raab

118. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1959, betreffend die Ratifikation des Protokolls über die Schiedsklauseln durch Jugoslawien.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Jugoslawien am 13. März 1959 die Ratifikationsurkunde zum Protokoll über die Schiedsklauseln vom 24. September 1923, BGBl. Nr. 57/1928, beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Protokoll ist gemäß seiner Z. 6 für Jugoslawien am 24. April 1959 in Kraft getreten.

Raab

119. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 27. April 1959 über die Ratifikation des Abkommens zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche durch Jugoslawien.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretariates der Vereinten Nationen hat Jugoslawien am 13. März 1959 die Ratifikationsurkunde zum Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, beim Generalsekretariat der Vereinten Nationen hinterlegt.

Das Abkommen wird gemäß seinem Artikel 8 am 13. Juni 1959 für Jugoslawien in Kraft treten.

Raab



AMTLICHE SAMMLUNG

WIEDERVERLAUTBARER ÖSTERREICHISCHER RECHTSVORSCHRIFTEN

Bisher sind erschienen:

1945:		1953:	
Heft 1:	Österreichische Strafprozeß- ordnung vergriffen	Heft 1:	Einführungsgesetz zur Exekutions- ordnung (EGEO.) S 10'—
Heft 2:	Österreichisches Strafgesetz S 10'—	Heft 2:	Invalideinstellungsgesetz 1953 ... S 7'50
Heft 3:	Vergnügungssteuergesetz für Wien . S 1'—	Heft 3:	Beförderungssteuergesetz 1953 S 5'—
1949:		Heft 4:	Markenrecht S 11'—
Heft 1:	Wohnungsanforderungsgesetz 1949 . S 1'50	Heft 5:	Musterschutzgesetz 1953 S 5'50
Heft 2:	Lastverteilungsgesetz 1949 S 1'20	Heft 6:	Verfassungsgerichtshofgesetz — VerfGG. 1953 S 12'—
Heft 3:	Wuchergesetz 1949 S 1'—	Heft 7:	Versammlungsgesetz 1953 S 3'50
Heft 4:	Jugendgerichtsgesetz 1949 S 2'—	Heft 8:	Sozialversicherungs-Überleitungs- gesetz 1953 — SV-ÜG. 1953 S 28'—
Heft 5:	Staatsbürgerschaftsrecht 1949 S 1'50	Heft 9:	Verwaltergesetz 1952 S 7'—
Heft 6:	Gesetz über die bedingte Verurtei- lung 1949 S 1'20	Heft 10:	Wohnungsanforderungsgesetz 1953 . S 10'—
1950:		1954:	
Heft 1:	Patentrecht 1950 vergriffen	Heft 1:	Eisenbahnteilungsgesetz — Eisenb.Ent.G. 1954 S 10'—
Heft 2/3:	Verwaltungsverfahren- Agrarverfahrens-Gesetz S 15'—	1956:	
Heft 4:	Wiedereinstellungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 1:	Arbeitsinspektionsgesetz 1956 — ArbIG. 1956 S 10'50
Heft 5:	Epidemiegesetz 1950 S 7'—	Heft 2:	Milchwirtschaftsgesetz 1956 S 7'50
Heft 6:	Preisregelungsgesetz 1950 S 4'—	Heft 3:	Getreidewirtschaftsgesetz 1956 S 6'50
1951:		Heft 4:	Viehverkehrsgesetz 1956 S 6'50
Heft 1:	Agrarbehördengesetz 1950 S 2'—	1957:	
Heft 2:	Todeserklärungsgesetz 1950 S 3'—	Heft 1:	Nationalrats-Wahlordnung 1957 .. S 17'—
Heft 3:	Paßgesetz 1951 S 6'—	Heft 2:	Bundespräsidenten-Wahlgesetz 1957 S 7'—
Heft 4:	Kraftloserklärungsgesetz 1951 S 4'—	Heft 3:	Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1957 ... S 4'50
Heft 5:	Abgabeneinhebungsgesetz 1951 S 4'50	Heft 4:	Bauarbeiter-Schlechtwetter- entschädigungsgesetz 1957 S 3'—
Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Bodenreform S 16'—	Heft 5:	Preisregelungsgesetz 1957 S 10'—
Heft 7:	Arbeitshausgesetz 1951 S 5'—	Heft 6:	Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Kriegsofferversorgungswesens . S 26'—
Heft 8:	Vereinsgesetz 1951 S 7'50	Heft 7:	Feiertagsruhegesetz 1957 S 8'—
Heft 9:	Suchtgiftgesetz 1951 S 4'—	Heft 8:	Hausbesorgerordnung 1957 S 6'—
Heft 10:	Giftgesetz 1951 S 6'—	Heft 9:	Gebührengesetz 1957 S 28'—
Heft 11:	Lebensmittelgesetz 1951 S 14'—	1958:	
1952:		Heft 1:	Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 — AIVG. 1958 S 8'—
Heft 1:	Verwaltungsgerichtshofgesetz — VwGG. 1952 S 16'—	1959:	
Heft 2:	Lebensmittelbewirtschaftungs- gesetz 1952 S 7'—	Heft 1:	Arbeiterurlaubsgesetz 1959 S 2'80
Heft 3:	Feuerschutzsteuergesetz 1952 S 4'—	Heft 2:	Nationalrats-Wahlordnung 1959 .. S 35'—
Heft 4:	Lastverteilungsgesetz 1952 S 6'—		

Zu beziehen durch die Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung,
Wien I, Wollzeile 27a, Telephon 52 43 42, 52 37 78, und alle Buchhandlungen